



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: G 5 n / GWV 2020-0269 / GWR n 2001

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

11. Dezember 2020

1/4

# Quellfassungen Bachli und Schmidrain. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Oetwil an der Limmat

Betroffene Gemeinderat Oetwil an der Limmat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat  
Wasserversorgung Oetwil an der Limmat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat

Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassung Bachli 1:1000 vom 18. August 2020  
Unterlagen - Schutzzonenplan Quellfassung Schmidrain 1:1000 vom 18. August 2020  
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Schmidrain und Bachli (GWR n 2001)  
vom 18. August 2020  
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Oetwil an der Limmat vom 9. November 2020

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht (Nr. 180399) «Quellfassungen Schmidrain und Bachli  
Unterlagen (GWR n 2001), Oetwil a.d. Limmat / ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzo-  
nen», Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 7. Juni 2019

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

## Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. November 2020 reichte die Gemeinde Oetwil an der Limmat die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Bachli und Schmidrain (Grundwasserrecht/GWR n 2001) zur Genehmigung ein.

## Erwägungen

### Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 742/1991 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Bachli und Schmidrain genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutzzonen überarbeitet. Im Auftrag der Gemeinde Oetwil an der Limmat erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 7. Juni 2019 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 28. Oktober 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonen-vorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 9. November 2020 hob der Gemeinderat Oetwil an der Limmat den alten Festsetzungsbeschluss vom 3. September 1990 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Bachli und Schmidrain gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Oetwil an der Limmat.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 742/1991 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Bachli und Schmidrain (GWR n.2001) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Oetwil an der Limmat vom 9. November 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Bachli und Schmidrain (GWR n 2001) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Bachli und Schmidrain (GWR n 2001) zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.  
**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Bachli und Schmidrain (Grundwasserrecht n 2001)  
Oetwil an der Limmat. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 11. Dezember 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Oetwil an der Limmat vom 9. November 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Bachli und Schmidrain und das entsprechende Reglement genehmigt.**

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindekanzlei Oetwil an der Limmat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat, eingesehen werden.»*

4. Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrie-ben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umge-hend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheini-gung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Acht Grad Ost AG, Schlieren, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Nut-zungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts wer-den für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Ge-bühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Oetwil an der Limmat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat

Staatsgebühr:	Fr.	661.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>757.00</b>

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Oetwil an der Limmat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dietikon, Zentralstrasse 19, 8953 Dietikon), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Oetwil an der Limmat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

### Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

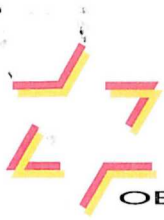
Gewässerschutz  
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: **15. Dez. 2020**

Inkrafttreten
Datum: 25. Feb. 2021



**Gemeinderat**  
**Auszug aus dem Protokoll**

Protokoll Nr. 22. vom 9. November 2020 / Versand 12.11.2020

---

- 179 39 **Wasserversorgung**  
39.04 **Wasserversorgung, Anlagen**  
**Schutzzonen um Trinkwasserfassungen**  
**Grundwasserschutzzonen Schmidrain und Bachli, Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement,**  
**Festsetzung**

Ausgangslage

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwassergewinnungsanlagen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen sowie um Grundwasser-Anreicherungsanlagen auszuscheiden. Die Grundwasserschutzzonen sind das wichtigste Instrument des nutzungsorientierten planerischen Grundwasserschutzes.

Mit Verfügung Nr. 742 der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich vom 2. April 1991 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Bachli und Schmidrain im Wiesentäli inkl. zugehörigem Schutzzonenreglement genehmigt. Mit Schreiben vom 19. Februar 2018 teilt das AWEL, Abt. Gewässerschutz, dem Gemeinderat Oetwil an der Limmat mit, dass die Konzession zur Entnahme von Grundwasser ab den genannten Fassungen Bachli und Schmidrain am 1. Januar 2020 abläuft. Im selben Schreiben wird seitens des Kantons erwähnt, dass die Schutzzonen Schmidrain und Bachli veraltet sind und nicht mehr in allen Belangen den heute gültigen Vorschriften (Gewässerschutzverordnung 1998 und BUWAL-Wegleitung «Grundwasserschutz» 2004) entsprechen. Sofern die vorerwähnte Konzession für die Grundwasserentnahme ab den beiden Fassungen weiterhin Bestand haben bzw. verlängert werden soll, sind die heutigen Grundwasserschutzzonen durch eine Fachperson überprüfen zu lassen und anschliessend dem AWEL zusammen mit einem hydrogeologischen Gutachten, dem überarbeiteten Schutzzonenplan und einem aktuellen Schutzzonenreglement zur Vorprüfung einzureichen.

Revision der Grundwasserschutzzonen

Für die Revision der Grundwasserschutzzonen Bachli und Schmidrain sind die bestehenden Schutzzonengrenzen durch einen Hydrogeologen zu überprüfen und die Schutzzonenpläne anschliessend neu zu erstellen. Die Schutzzonenreglemente müssen in Form und Inhalt mit dem aktuellen Normreglement des AWEL korrespondieren. Die bestehenden Grundwasserschutzzonen wurden durch das Geologische Büro Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, überprüft und die notwendigen Anpassungen im Hydrogeologischen Bericht vom 7. Juni 2019 festgelegt.

Basierend auf diesem Hydrogeologischen Gutachten erfolgte die Anpassung der Schutzzonengrenzen und die Neuerstellung der Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente durch das vom Gemeinderat beauftragte Ingenieurbüro swr+. Die Schutzzonenreglemente wurden auf der Basis des vom AWEL ausgearbeiteten Textkataloges für die Erarbeitung



solcher Erlasse neu verfasst und dem AWEL am 19. August 2019 zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 nimmt das AWEL im Rahmen seines Vorprüfungsberichtes Stellung zu den eingereichten Unterlagen und hält im Bericht auch die notwendigen Anpassungen im Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement fest; die Unterlagen werden dabei nach Bereinigung zur Festsetzung durch den Gemeinderat Oetwil an der Limmat freigegeben. Die vom AWEL empfohlene Orientierung der betroffenen Grundeigentümer ist im Januar 2020 erfolgt; im Zuge dieser Orientierung sind seitens zweier Grundeigentümer Anträge zum Entwurf der vorliegenden Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen, welche nach Rücksprache mit dem AWEL beide berücksichtigt und in die finalisierte Fassung eingeflossen sind.

Mit der Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente durch den Gemeinderat Oetwil an der Limmat sind die bestehenden Schutzzonen aufzuheben und für ungültig zu erklären.

Das neue Schutzzonenreglement der Quelfassungen Bachli und Schmidrain ist wie folgt gegliedert:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Nutzungsbeschränkungen
- III. Spezielle Massnahmen
- IV. Schlussbestimmungen

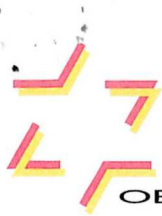
Die Grundwasserschutzzone wird in den Fällen Bachli und Schmidrain unterteilt in:

- Zone S1: Fassungsbereich, unmittelbarer Schutz der Fassungsanlagen
- Zone S2: Engere Schutzzone, Schutz der Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen
- Zone S3: Weitere Schutzzone, Pufferzone, die gewährleistet, dass der Schutz vor Anlagen und Tätigkeiten, die ein besonderes Risiko darstellen, sichergestellt ist.

#### Festsetzung / Genehmigung / amtliche Publikation und öffentliche Auflage

Die Festsetzung der Schutzzonen obliegt gemäss § 35 Abs. 1 EG GSchG der Exekutive der jeweiligen Standortgemeinde und bedarf der Genehmigung der kantonalen Baudirektion (AWEL).

Die Schutzzonenpläne sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss § 39 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) nach ihrer Festsetzung und Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Schutzzonenfestsetzung und der Genehmigungsentscheid des AWEL sind gemäss § 5 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) durch die Gemeinde gleichzeitig zu veröffentlichen und aufzulegen. Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Oetwil an der Limmat und den Genehmigungsentscheid des AWEL kann innert 30 Tagen ab Publikation und Zustellung der Unterlagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Inkraftsetzung der Schutzzonenpläne und –reglemente erfolgt mit Eintritt der Rechtskraft (30 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung).



**Der Gemeinderat beschliesst :**

1. Die revidierten Grundwasserschutzzonen und die zugehörigen Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement werden für die folgenden Quellfassungen der Gemeinde Oetwil an der Limmat neu festgesetzt:
  - Quellfassung Schmidrain (GWR n 2001)
  - Quellfassung Bachli (GWR n 2001)
2. Die bestehenden rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen der in Ziffer 1 vorstehend genannten Quellfassungen der Gemeinde Oetwil an der Limmat aus dem Jahr 1990 / 1991 werden aufgehoben und für ungültig erklärt.
3. Die Festsetzung der unter Ziffer 1 vorstehend erwähnten Grundwasserschutzzonen ist nach der Genehmigung durch das AWEL von der Gemeinde Oetwil an der Limmat amtlich zu publizieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an:
  - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
  - Ingenieurbüros swr+, Frau N. Gärtner, Schöneggstrasse 30, 8953 Dietikon
  - Werkvorstand
  - Bau-, Werk- und Umwelta Abteilung
  - akten

**Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat**

Die Präsidentin

Rahel von Planta

Der Schreiber

Pierluigi Chiodini

**Angaben zum gerichtlichen Verbot**  
Unberechtigten wird das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf den Liegenschaften Kat. Nr. 8385 und Nr. 5064, Seerain, 8805 Richterswil, verboten.

Wer dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 200.- bestraft.

**Beschlussdatum:** 03.11.2020

**Verfügende Stelle**

Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im summarischen Verfahren

**Rechtliche Hinweise**

Durch die richterlichen Behörden ist das vorstehende gerichtliche Verbot in Anwendung von Art. 258 bis 260 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt worden. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert der angegebenen Frist bei der Kontaktstelle Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 15.02.2021

**Kontaktstelle**

Bezirksgericht Horgen  
Einzelgericht  
Burghaldenstrasse 3  
8810 Horgen

**Weitere Bekanntmachung**

**Ersatzwahlen eines Mitglieds und des Präsidiums der Rechnungsprüfungskommission Ellikon an der Thur für den Rest der Amtsdauer 2018-2022**

**Betrifft:** 8548 Ellikon an der Thur

Auf die Publikationen vom 06. November 2020 und 04. Januar 2021 sind für die Ersatzwahlen der Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2018-2022, innert Frist bis am 11. Januar 2021, folgende Wahlvorschläge eingereicht worden. Es liegen nun folgende definitiven Wahlvorschläge vor:

**Mitglied Rechnungsprüfungskommission**

**Name Vorname (Rufname) Jahrg. Beruf-Adresse**

Zweifel Matthias 1969 Dipl. Marketing- und Verkaufsleiter NDS HF Grabenackerstrasse 3, Ellikon an der Thur

**Präsidium Rechnungsprüfungskommission**

**Name Vorname (Rufname) Jahrg. Beruf Adresse**

Schlumpf Michael 1987 Controller Grabenackerstrasse 4, Ellikon an der Thur

Gemäss § 54 GPR sind die Voraussetzungen für die stille Wahl für das Präsidium und für das Mitglied der Rechnungsprüfungskommission erfüllt. Die Wahlvorsteherschaft erklärt den vorgeschlagenen Michael Schlumpf, als Präsident der Rechnungsprüfungskommission und den vorgeschlagenen Matthias Zweifel, als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, in stiller Wahl als gewählt.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen,

von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Gemeinderat Ellikon an der Thur

**Konzessionsgesuch Bootsunterstand**

**Betrifft:** 8703 Erlenbach ZH

Die Schiffshütten-Gesellschaft Erlenbach ersucht um die Erteilung der wasserrechtlichen Konzession für einen Bootsunterstand mit 13 Bootsplätzen (Fortbestand) im Ausmass von 164 m<sup>2</sup> vor Kat.-Nrn. 962, 3524, 5731, Erlenbach.

Die Gesuchsunterlagen können während der Auflagefrist vom 15. Januar 2021 bis 14. Februar 2021 beim Bauamt Erlenbach, während den Schalteröffnungszeiten, eingesehen werden.

Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert einer Frist von 30 Tagen, schriftlich und mit Begründung im Doppel an die Gemeindeverwaltung Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach, einzureichen.

Die rechtsverbindliche Publikation kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

**Genehmigung Grundwasserschutzzonen Bachli und Schmidrain**

**Betrifft:** 8955 Oetwil a.d. Limmat

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Bachli und Schmidrain (Grundwasserrecht n 2001) / Oetwil an der Limmat.

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 11. Dezember 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Oetwil an der Limmat vom 9. November 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Bachli und Schmidrain und das entsprechende Reglement genehmigt. Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 15. Januar bis 15. Februar 2021 auf der Gemeindeverwaltung Oetwil an der Limmat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat, eingesehen werden.»

**Rechtskraftbescheinigung**

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.**

**Zürich-Aussersihl/Industriequartier, Sihl, Fortbestand Zollbrücke auf den Gewässergrundstücken Kat.-Nrn. AU5392 und IQ5393; Gesuch der Stadt Zürich für wasserrechtliche Konzession; öffentliche Bekanntmachung und Planauflage gemäss § 38 Wasserwirtschaftsgesetz**

**Betrifft:** Zürich

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat gestützt auf § 38 Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11) nach Einsicht in das Gesuch der Stadt Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich ersucht, folgende öffentliche Bekanntmachung durchzuführen:

**Konzessionsgesuch**

Die Stadt Zürich ersucht um die Erteilung der wasserrechtlichen Konzession für den Fortbestand der Zollbrücke über der Sihl, öffentliches Gewässer Nr. 300, bzw. für die Inanspruchnahme von öffentlichem Gewässergebiet im Ausmass von 2339 m<sup>2</sup> auf den Gewässergrundstücken Kat.-Nrn. AU5392 und IQ5393, Zürich-Aussersihl/Industriequartier.

Die Akten liegen von Freitag, 15. Januar 2021, bis Montag, 15. Februar 2021, beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können aufgrund der pandemiebedingt eingeschränkten Öffnungszeiten jeweils am Dienstag und Donnerstag von 10.00 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Termine ausserhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Vereinbarung möglich unter Telefonnummer 044 412 27 86.

Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert der Auflagefrist schriftlich und mit Begründung im Doppel an das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, einzureichen.

Die Auflegedokumente finden Sie unter [www.stadt-zuerich.ch/planauflagen](http://www.stadt-zuerich.ch/planauflagen) (Link aktiv ab 15. Januar 2021).

Aus Auftrag

Tiefbauamt der Stadt Zürich

**Zürich, Sihl, Fortbestand Postbrücke auf dem Gewässergrundstück Kat.-Nr. AU5392; Gesuch Stadt Zürich für wasserrechtliche Konzession; öffentliche Bekanntmachung und Planauflage gemäss § 38 Wasserwirtschaftsgesetz**

**Betrifft:** Zürich

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat gestützt auf § 38 Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11) nach Einsicht in das Gesuch der Stadt Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich ersucht, folgende öffentliche Bekanntmachung durchzuführen:

**Konzessionsgesuch**

Die Stadt Zürich ersucht um die Erteilung der wasserrechtlichen Konzession für den Fortbestand der Postbrücke über der Sihl, öffentliches Gewässer Nr. 300, bzw. für die Inanspruchnahme von öffentlichem Gewässergebiet im Ausmass von 1293 m<sup>2</sup> auf dem Gewässergrundstück Kat.-Nr. AU5392, Zürich-